

VII G 88 a
den 30. Juli 1964.

Z/W

An den
Gemeinderat Gossau
9202 G o s s a u
=====

Sehr geehrte Herren,

In der Beilage senden wir Ihnen den mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Ueberbauungs- und Zonenplan Kirchstrasse
nebst besonderen Vorschriften. Zu diesen Vorschriften ist fol-
gendes zu bemerken:

- a) Die Vorschrift von Art. 3, wonach in der betreffenden Zone
ein Hochhaus erstellt werden muss, ist problematisch. Sollte
die Verwirklichung dieses Artikels in der Praxis auf Schwierig-
keiten stossen, müsste die Vorschrift revidiert werden.
- b) Die Art. 8 bis 11 enthalten feuerpolizeiliche Detailvor-
schriften, die allenfalls in die konkreten Baubewilligungen,
nicht aber in die Vorschriften zum Zonen- und Ueberbauungsplan
gehören.
- c) Die Autoabstellplätze (Art. 14) werden im Zusammenhang mit
der Erteilung der Baubewilligung durch die Strassenaufsichts-
behörde festgesetzt. Für die Vorschrift, dass ein bestimmter
Teil der Abstellflächen in Form unterirdischer Garagen geschaf-
fen werden muss, fehlt u.E. eine gesetzliche Grundlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baudepartement
des Kantons St.Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. S. Frick

Beilage:

Ueberbauungsplan mit
besonderen Vorschriften.